



Pressemitteilung

Urteile in Klagen betreffend Zahlungen an den Fonds zur Absatzförderung der Deutschen Landwirtschaft

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach unter Vorsitz von VRiVG Dr. Roland Voigt hat in drei Urteilen vom 12. Mai 2011 (Az. AN 2 K 11.00389; AN 2 K 09.01555 u.a.; AN 2 K 11.00232) über Klagen der Albflor Milchwerke GmbH wegen der früheren Abgabenerhebung zum Absatzfonds entschieden, nachdem ein Vergleichsvorschlag des Gerichts nicht angenommen worden ist und die Beteiligten einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt haben. Die umfangreichen Entscheidungen sind den Beteiligten zwischenzeitlich in vollständiger Ausfertigung zugestellt worden.

Das Ergebnis entspricht dem vorgeschlagenen Vergleich: In einem der Urteile (Az. AN 2 K 09.01555 u.a.) hat das Gericht für einen geringen Teil der insgesamt strittigen Zeiträume von rund 6 Jahren, nämlich die Monate September 2006 bis Mai 2007 und September bis November 2007, den Freistaat Bayern verpflichtet, die früheren Bescheide hinsichtlich der Abgabenerhebung zum Absatzfonds aufzuheben, und damit die Grundlage für Rückforderungen geschaffen. Davon betroffen sind Abgabenzahlungen von insgesamt ca. 73.000,- EUR. In den beiden anderen Urteilen, die den ersten Monat (Juli 2002) und den letzten Monat (November 2008) exemplarisch für die restlichen Zeiträume betreffen, hat das Gericht die Klagen abgewiesen.

Die ablehnenden Urteile stützt die Kammer im Wesentlichen darauf, dass nach eingetretener Bestandskraft (die Klägerin hatte die damaligen Bescheide nicht angefochten) ein Anspruch auf ein Wiederaurollen des abgeschlossenen Verfahrens und eine nunmehrige Zurücknahme der Abgabenerhebungsbescheide nicht bestehe. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erst danach über die Verfassungswidrigkeit des Absatzfondsgesetzes entschieden und diese festgestellt. Jedoch sei für eine derartige Konstellation im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (§ 79 Abs. 2) der Grundsatz niedergelegt, dass bestandskräftige Bescheide, die auf einer für verfassungswidrig erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben.

Eine Ausnahme davon greife hier nicht. Auch wenn die Abgabenerhebung in einem sich verändernden Umfeld erfolgt ist und allgemein besonders zuletzt juristisch im Streit war, sei es nicht zu beanstanden, wenn sich der Freistaat Bayern auf Bestandskraft und damit die Gesichtspunkte des Rechtsfriedens und der Beständigkeit im jeweiligen Verfahren beruft. Die Klägerin habe den Eintritt der Bestandskraft selbst zu verantworten, und das Ergebnis, dass die Abgabenerhebung bestehen bleibt, sei nicht schlechthin unerträglich, zumal die Klägerin von der Tätigkeit des Absatzfonds in der zurückliegenden Zeit auch profitiert habe.

Dem stattgebenden Urteil liegt eine Sonderkonstellation für die davon betroffenen Monate zugrunde. Hier hatte die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) für einen Teilzeitraum (September 2006 bis November 2007) in zwei sog. „abschließenden Bescheiden“ die Aussage getroffen, dass der Abschluss des Verwaltungsverfahrens vom Verfahrensausgang von Widersprüchen abhängt, die für Einzelmonate aus diesem Teilzeitraum erhoben worden waren. Da diese statthafter Widersprüche ausnahmsweise bis zuletzt aufrechterhalten geblieben sind und dann zur entsprechenden Aufhebung der Abgabenbescheide durch die LfL selbst unmittelbar nach dem Urteil des BVerfG geführt haben, hat die Kammer den Freistaat Bayern für verpflichtet ge-

sehen, auch für die anderen Monate dieses Teilzeitraums die Bescheide hinsichtlich der Abgabenerhebung aufzuheben.

Die genannte Aussage in den beiden Bescheiden sei vom objektiven Empfängerhorizont her auszulegen und deshalb dahingehend zu verstehen, dass der Freistaat Bayern für diesen Teilzeitraum sinngemäß auf die Bestandskraft für den Fall verzichtet habe, dass die Abgabenerhebung für verfassungswidrig erklärt werden sollte. Dies sei rechtlich möglich. Nachdem dieser Fall eingetreten ist, seien die sonstigen von der LfL angeführten Belange nicht gewichtig genug, um den Fortbestand der Abgabenerhebung zu rechtfertigen.

Die Kammer hat in allen drei Urteilen wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Berufung zugelassen. Die Klagen waren von den Beteiligten bayernweit als Musterverfahren bestimmt worden.

Ergänzend darf ich auf die Pressemitteilung Nr. 4/2011 vom 14.2.2011 verweisen, die auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Ansbach abrufbar ist.

RiVG Peter Burgdorf

Pressesprecher

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24-28

91522 Ansbach

Tel.: 0981 1804 -352

Fax: 0981 1804-271

email: presse@vg-an.bayern.de

Pressesprecher	Postanschrift	Dienstgebäude		
RiVG Peter Burgdorf	Postfach 616 91511 Ansbach	Promenade 24 - 28 91522 Ansbach	Telefon: 0981 1804-352 Telefax: 0981 1804-271	E-Mail: presse@vg-an.bayern.de Internet: http://www.vg-an.bayern.de